

5415/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Pollet - Kammerlander, Freundinnen und Freunde haben am 11.2.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5720/J betreffend „das Modellprojekt ‚Familienberatung bei Gericht‘ " gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 3

Derzeit werden von meinem Ressort 28 Familienberatungsstellen an folgenden Bezirksgerichten gefördert (die jeweiligen Trägerorganisationen sind in Klammer angeführt):

- BG Innere Stadt Wien (Institut für Ehe und Familie),
- BG Josefstadt (Familienbund Wien),
- BG Fünfhaus und BG Floridsdorf (beide Katholisches Familienwerk Wien),
- BG Döbling (Institut für Familien -, Partner -, Gruppen - und Einzelberatung),
- BG Donaustadt (Verein für systemische Familienberatung und Prävention - FBS Kagan),
- BG Baden und BG Gloggnitz (beide Katholisches Familienwerk Wien),
- BG Tulln (Diözese St. Pölten),
- BG Eisenstadt (Caritas),
- BG Innsbruck, BG Reutte, BG Schwaz und BG Hall i.T (alle vier vom Zentrum für Ehe - und Familienfragen Innsbruck),
- BG Bad Radkersburg, BG Gleisdorf, BG für ZRS Graz, BG Hartberg, BG Leoben, BG Bruck an der Mur und BG Mureck (alle sieben vom Institut für Familienberatung und Psychotherapie der Diözese Graz Seckau),

- BG Fürstenfeld (Steirischer Familienbund),
 - BG Judenburg (Verein für psychische und soziale Lebensberatung Judenburg),
 - BG Klagenfurt und BG Spittal an der Drau (beide vom Institut für Familienberatung und Psychotherapie des Caritasverbandes Kärnten),
 - BG Villach (1998 bis März 1999 vom Institut für Familienberatung und Psychotherapie des Caritasverbandes Kärnten, danach für ein Jahr vom Verein Frauenberatung Villach),
 - BG Linz (von einem Team aus vier Linzer Familienberatungsstellen mit den Trägerorganisationen Abteilung Ehe und Familie der Diözese Linz, Oberösterreichischer Familienbund, Kinderschutzzentrum Linz und Verein für prophylaktische Sozialarbeit),
 - BG Salzburg (Amt der Salzburger Landesregierung).
- Ausgehend von den positiven Erfahrungen im Rahmen des Modellprojektes wird primär angestrebt, die Familienberatungsstellen an den Bezirksgerichten mit jeweils einer Juristin und einer Angehörigen eines Berufes aus dem psychosozialen Umfeld (SozialarbeiterIn, Ehe- und FamilienberaterIn, Psychologin, PädagogIn) zu besetzen. In Gerichten, in denen seitens der Richterschaft der Einsatz von externen JuristInnen nicht gewünscht wird, ist es auch möglich, für die Beratung lediglich einem Mitarbeiterin aus dem psychosozialen Umfeld abzustellen.

ad 2

Zehn weitere Bezirksgerichte bzw. Familienberatungsstellen haben Interesse an der Errichtung einer Beratungsstelle direkt am Gericht bekundet. Da im heurigen Jahr die Förderungsmittel für die Familienberatung jedoch gegenüber 1998 unverändert sind, wird eine Ausweitung der Beratungstätigkeit am Bezirksgericht frühestens im nächsten Jahr mit den Mitteln, die im Rahmen der Regierungsklausur in Bad Aussee zusätzlich für die Familienberatungsstellen beschlossen wurden, möglich sein.

ad 4 und 5

Die Auswahl des Trägers der Beratungsstelle an einem Gericht obliegt dem Vorsteher des jeweiligen Bezirksgerichtes in Zusammenarbeit mit den dort tätigen RichterInnen. Es hat sich im Rahmen des Pilotprojektes als wesentlich herausgestellt, dass die RichterInnen Vertrauen in die Arbeit der Familienberatung haben, weshalb die Auswahl der Trägerorganisation und damit implizit auch die Auswahl der Beraterinnen sinnvollerweise in einem Hearing zwischen den im Rahmen des Projektes

zusammen arbeitenden Personen stattfindet. Wenn ein Gericht mit einer Beratungsstelle eine Zusammenarbeit vereinbart hat, wird bei meinem Ressort um Finanzierung des Projektes im Rahmen der Familienberatungsförderung angesucht. Es gibt aber auch Beratungsstellen, die ohne Finanzierung durch mein Ressort eine derartige Zusammenarbeit mit Bezirksgerichten durchführen. Jene Stellen, die aus den Mitteln der Familienberatungsförderung finanziert werden, erhalten eine Personalkostenrefundierung für ihre Beratungstätigkeit am Gericht nach den allgemeinen Kriterien der Familienberatungsförderung.

ad 6

Die Einrichtung von Familienberatungsstellen an Bezirksgerichten geht auf ein in den Jahren 1994 bis 1996 durchgeführtes Modellprojekt an zwei Bezirksgerichten in Österreich zurück. Dieses Modellprojekt wurde vom Institut für Kriminalsoziologie wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Dokumentation dieses Modellprojektes wurde im Verlag Österreich publiziert. Diese Publikation kann in meinem Ressort (Abt. V14) angefordert werden. Die im Rahmen der Familienberatungsförderung finanzierten Beratungsstellen an den Bezirksgerichten haben halbjährlich gemeinsam mit den Abrechnungen der Förderungsmittel eine Aufstellung über die Anzahl der Beratungsgespräche und der KlientInnen an mein Ressort zu übermitteln.

Im Jahr 1998 wurden in 25 Beratungsstellen an den Gerichten rd. 6000 Beratungsgespräche geführt, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Teil der Beratungsstellen erst im Herbst 1998 den Betrieb aufgenommen hatte.

Zu der in der Einleitung der Anfrage geäußerten Befürchtung, dass die hohe Anzahl von kirchlichen Beratungsstellen an den Gerichten hinsichtlich der überparteilichen Beratung problematisch erscheint, darf zum einen auf den wissenschaftlichen Bericht zum Pilotprojekt, an dem ebenfalls eine kirchliche Beratungsstelle teilgenommen hatte, verwiesen werden, in dem keinerlei Hinweis zur Bestätigung dieser Befürchtung vorkommt.

Darüber hinaus darf in diesem Zusammenhang auch auf die erläuternden Bemerkungen zum Familienberatungsförderungsgesetz verwiesen werden, wonach

„Beratung dem Ratsuchenden alle sich in seiner Angelegenheit bietenden Möglichkeiten mit den damit verbundenen Vor- und Nachteilen sachlich und unter Hintanhaltung der eigenen subjektiven Meinung des Beraters aufzeigen soll, um dem Ratsuchenden eine eigene freie Entscheidung zu ermöglichen“. Den MitarbeiterInnen und Trägerorganisationen der Familienberatungsstellen ist zum einen auf Grund ihres hohen Ausbildungsstandards und zum anderen aus dieser gesetzlichen Bestimmung heraus in hohem Maße bewusst, dass über die Familienberatungsförderung nur eine überparteiliche non-direktive Beratung unterstützt werden kann, weshalb aus meiner Sicht die von Ihnen geäußerten Bedenken unbegründet sind.